

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union bezüglich der Listen der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sowie bezüglich der Bescheinigungsanforderungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5781)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/471/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/65/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden (im Folgenden „die Waren“) in die Union. Gemäß dieser Richtlinie sind zur Einfuhr in die Union nur Waren zugelassen, die aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlands stammen, das/der in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt ist, und die außerdem von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. Aus der Veterinärbescheinigung muss hervorgehen, dass die Waren aus zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots oder zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten stammen, die Garantien bieten, die den Garantien in Anhang D Kapitel I der genannten Richtlinie mindestens gleichwertig sind.
- (2) Mit der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen⁽²⁾, wurde eine Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern festgelegt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der Waren zu gestatten haben. Im Interesse der Kohärenz der Unionsvorschriften sollte diese Liste im vorliegenden Beschluss berücksichtigt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Richtlinie 2008/73/EG des Rates⁽³⁾, wurde ein vereinfachtes Verfahren für das Auflisten von Besamungsstationen und Samendepots sowie Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern eingeführt, die zur Einfuhr der Waren in die Union zugelassen sind.
- (4) Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 der Kommission⁽⁴⁾, enthält bestimmte neue Anforderungen an die Waren, die ab 1. September 2010 gelten. Es werden Vorschriften bezüglich Samendepots sowie detaillierte Bedingungen für deren Zulassung und Überwachung festgelegt. Des Weiteren enthält der genannte Anhang detaillierte Bedingungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, für die Entnahme und Aufbereitung in vivo gewonnener Embryonen sowie für die Erzeugung und Aufbereitung in vitro befruchteter Embryonen und mikromanipulierter Embryonen. Darüber hinaus wurden in dem genannten Anhang auch die Bedingungen geändert, die im Fall von Equiden für Spendertiere von Samen, Eizellen und Embryonen gelten — zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽⁵⁾.
- (5) Dementsprechend müssen neue Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren in die Union festgelegt werden, wobei die Änderungen an der Richtlinie 92/65/EWG zu berücksichtigen sind, die durch die Richtlinie 2008/73/EG und die Verordnung (EU) Nr. 176/2010 vorgenommen wurden.
- (6) Außerdem sollte die Einfuhr bereits vorhandener Warenbestände in die Union geregelt werden, die den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, die vor Inkrafttreten der mit der Verordnung (EU) Nr. 176/2010 eingeführten Änderungen anwendbar waren. Daher ist es erforderlich, separate Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Waren festzulegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen bzw. gewonnen, aufbereitet und gelagert werden.
- (7) Die Möglichkeit der Langzeitlagerung solcher Waren macht es zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, ein Datum für die Ausschöpfung der vorhandenen Bestände festzulegen. Somit ist es nicht möglich, ein Enddatum für die Verwendung der Musterveterinärbescheinigungen für die vorhandenen Bestände zu bestimmen.
- (8) Um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Waren zu gewährleisten, sollte der vorliegende Beschluss Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Samen von Equiden in die Union enthalten, der in zugelassenen Besamungsstationen entnommen und aus einem zugelassenen Samendepot versandt wird, unabhängig davon, ob

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

letzteres zu einer Besamungsstation gehört, die unter einer anderen Zulassungsnummer zugelassen ist.

- (9) Im Interesse der Kohärenz und Vereinfachung der Unionsvorschriften sollte bei der Festlegung der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren die Entscheidung 2007/240/EG der Kommission⁽¹⁾ berücksichtigt werden, die vorsieht, dass die verschiedenen Veterinär-, Genußtauglichkeits- und Tiergesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Samen, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union auf den einheitlichen Musterveterinärbescheinigungen in Anhang I der genannten Entscheidung basieren müssen.
- (10) Des Weiteren ist es angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführte Sendungen mit den betreffenden Waren von Veterinärbescheinigungen begleitet werden, die entsprechend den Mustern für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden innerhalb der Union erstellt wurden, wie in dem Beschluss der Kommission 2010/470/EU vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen⁽²⁾ festgelegt; enthalten sollten diese Bescheinigungen auch die Anpassungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel IX Teil B Nummern 8 und 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁽³⁾.
- (11) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten⁽⁴⁾, genehmigt durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates⁽⁵⁾, festgelegt werden können.
- (12) Bei der Anwendung des vorliegenden Beschlusses sollten außerdem die besonderen Bescheinigungsanforderungen und Musterveterinärbescheinigungen Berücksichtigung finden, die gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen⁽⁶⁾, genehmigt durch den Beschluss 97/132/EG des Rates⁽⁷⁾, festgelegt werden können.
- (13) Im Interesse der Klarheit der Unionsvorschriften ist es erforderlich, die Rechtsakte der Union mit den derzeit

geltenden Bescheinigungsanforderungen an die Einfuhr der betreffenden Waren in die Union aufzuheben. Demzufolge sollten die Entscheidung 96/539/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Equidensperma⁽⁸⁾ und die Entscheidung 96/540/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden⁽⁹⁾ aufgehoben werden.

- (14) Außerdem ist die Entscheidung 2004/616/EG der Kommission vom 26. Juli 2004 zur Festlegung des Verzeichnisses der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen⁽¹⁰⁾ inzwischen überholt und sollte aufgehoben werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss werden bestimmte tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union festgelegt.

Er enthält Musterveterinärbescheinigungen, die für die Einfuhr dieser Waren in die Union zu verwenden sind.

Artikel 2

Einfuhr von Samen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Equiden, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie stammen aus in Anhang I Spalte 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, aus denen die endgültige Einfuhr von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden zugelassen ist.
- Sie stammen aus einer zugelassenen Besamungsstation oder einem zugelassenen Samendepot gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.
- Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß einem der nachstehenden, in Anhang I Teil 2 enthaltenen Muster und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 1 des genannten Anhangs:
 - MUSTER 1, wie in Abschnitt A festgelegt, für Sendungen mit Samen, der nach dem 31. August 2010 entnommen und aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird;
 - MUSTER 2, wie in Abschnitt B festgelegt, für Sendungen mit Samenbeständen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt werden;

⁽¹⁾ ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 37.

⁽²⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. L 230 vom 11.9.1996, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 278 vom 27.8.2004, S. 64.

- iii) MUSTER 3, wie in Abschnitt C festgelegt, für Sendungen mit Samen oder Samenbeständen gemäß den Ziffern i bzw. ii, die aus einem zugelassenen Samendepot versandt werden.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

- d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

Artikel 3

Einfuhr von Eizellen und Embryonen

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden, sofern diese Sendungen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie stammen aus in Anhang I Spalte 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, aus denen die endgültige Einfuhr von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden zugelassen ist.
- b) Sie stammen aus einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG.
- c) Ihnen liegt eine Veterinärbescheinigung bei, ausgestellt gemäß dem Muster in Anhang II Teil 2 und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Anhang II Teil 1.

Sind jedoch in bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern besondere Bescheinigungsanforderungen festgelegt, so gelten diese Anforderungen.

- d) Sie entsprechen den Anforderungen gemäß der unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigung.

Artikel 4

Allgemeine Bedingungen für die Beförderung von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen in die Europäische Union

1. Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen dürfen nicht im selben Container befördert werden wie andere Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen, die

- a) nicht zur Verbringung in die Union bestimmt sind oder
b) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

2. Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen werden in verschlossenen und verplombten Containern in die Union befördert, und die Plombe darf während der Beförderung nicht beschädigt werden.

Artikel 5

Aufhebung

Die Entscheidungen 96/539/EG, 96/540/EG und 2004/616/EG werden aufgehoben.

Artikel 6

Anwendbarkeit

Dieser Beschluss gilt ab 1. September 2010.

Artikel 7

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. August 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Samen von Equiden

TEIL 1

Erläuterungen zu den Bescheinigungen

<p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß den Mustern in Anhang I Teil 2 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite (Seitenzahl) von (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates⁽¹⁾ gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.</p>
---	---

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

TEIL 2

Abschnitt A

MUSTER 1 — Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Equiden, der nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und/oder gelagert und aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift			I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl				
	I.13. Verladeort			I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente			I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/>			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
Drittland		ISO-Code						
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums	Menge		

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation ⁽³⁾, in der der vorstehend bezeichnete Samen zur Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG festgelegt.

II.2. Während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Samens bis zum Datum des Versands des frischen oder gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der Lagerzeit von 30 Tagen für gefrorenen Samen hat die Besamungsstation folgende Bedingungen erfüllt:

II.2.1. Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das/der

- als nicht von Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,
- seit zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
- seit sechs Monaten frei von Rotz und Beschäseuche war;

II.2.2. sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG festgelegten Anforderungen an einen Betrieb; insbesondere

⁽¹⁾ entweder [II.2.2.1. wurden nicht alle in dem Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Betrieb war frei von

- jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten ab dem Tag, an dem die von der Seuche befallenen Equiden geschlachtet wurden;
- infektiöser Anämie der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit Negativbefund einen Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) anhand von Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere zweimal im Abstand von drei Monaten allen noch verbleibenden Tieren zu entnehmen sind;
- vesikulärer Stomatitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
- Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
- Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;]

⁽¹⁾ oder [II.2.2.1. wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und der Betrieb desinfiziert, der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis, vesikulärer Stomatitis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion des Betriebs in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;]

II.2.3. in der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen equiner Virusarteriitis und kontagiöser equiner Metritis aufwiesen.

II.3. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:

II.3.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrer Einfuhr) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum

- als nicht von Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,

Teil II: Bescheinigung

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
		— seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
		— seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;
(¹) entweder	[II.3.2.	sie stammten aus dem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis (VS) war;]
(¹) oder	[II.3.2.	sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis (VS) unterzogen, durchgeführt anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe (⁴) bei einer Serumverdünnung von 1:12;]
	II.3.3.	sie stammten aus Betrieben, die am Tag der Einstellung der Tiere in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2 erfüllten.
II.4.	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:	
	II.4.1.	Sie wiesen bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf;
	II.4.2.	sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keine Equiden klinische Anzeichen equiner Virusarteriitis oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;
	II.4.3.	sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samenentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3 und bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt;
	II.4.4.	sie wurden folgenden Tests unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere erfüllen, wobei die Proben gemäß einem der in Nummer II.4.5 genannten Programme in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor entnommen wurden:
	(¹) (⁵) entweder	[II.4.4.1. einem Agargel-Immudiffusionstest (Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit Negativbefund;]
	(¹) (⁵) oder	[II.4.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit Negativbefund;]
und	(¹) entweder	[II.4.4.2. einem Serumneutralisationstest auf equine Virusarteriitis (EVA) bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund;]
	(¹) oder	[II.4.4.2. einem Virusisolationstest auf equine Virusarteriitis (EVA) anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]
und	II.4.4.3.	einem Erreger-Identifizierungstest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), durchzuführen zweimal anhand von Proben, die im Abstand von sieben Tagen entnommen wurden, durch Isolierung des <i>Taylorella-equigenitalis</i> -Erregers nach einer Kultivierung von 7 bis 14 Tagen aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit Negativbefund;
	II.4.5.	sie wurden mit den in Nummer II.4.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme (⁶) gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 wie folgt unterzogen:
	II.4.5.1.	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten.
		Die in Nummer II.4.4 genannten Tests wurden anhand von Proben (⁴) durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums von mindestens 30 Tagen genommen wurden;

LAND: **Samen von Equiden — Abschnitt A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(¹) <i>entweder</i> [II.5. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [II.5. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, um im fertigen verdünnten Samen mindestens folgende Konzentration (⁷) herzustellen:</p> <p style="margin-left: 40px;">.....</p> <p style="margin-left: 40px;">.....];</p> <p>II.6. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde</p> <p style="margin-left: 40px;">II.6.1. gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;</p> <p style="margin-left: 40px;">II.6.2. in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.</p> <p><i>Erläuterungen</i></p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p> <p>Feld I.22: „Anzahl Packstücke“ bezeichnet die Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: Hier sind Plomben- und Containernummer anzugeben.</p> <p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.</p> <p style="margin-left: 40px;">Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p style="margin-left: 40px;">„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation, in der die Samenentnahme erfolgte.</p> <p>Teil II:</p> <p>Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in Nummer II.4.6.</p> <p>Erklärung der Abkürzungen:</p> <p>VS Gegebenenfalls Untersuchung auf vesikuläre Stomatitis (VS) gemäß Nummer II.3.2.</p> <p>EIA-1 Untersuchung auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erster Test.</p> <p>EIA-2 Untersuchung auf EIA, zweiter Test.</p> <p>EVA-B1 Untersuchung auf equine Virusarteriitis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test.</p> <p>EVA-B2 Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test.</p> <p>EVA-S1 Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, erster Test.</p> <p>EVA-S2 Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, zweiter Test.</p> <p>CEM-11 Untersuchung auf kontagiöse equine Metritis (CEM), erster Test anhand der ersten Probe.</p> <p>CEM-12 Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11.</p>		

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung		II.b.					
<p>CEM-21 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe.</p> <p>CEM-22 Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21.</p> <p>Anweisungen:</p> <p>Für jede in Spalte A gemäß Feld I.28 eingetragene Samenmenge muss in Spalte B das Testprogramm (II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der ersten Reihe der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d.h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.</p> <p>Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die zweite Laboruntersuchung gemäß den Nummern II.4.5.2 oder II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der zweiten Reihe der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 bezeichneten Feldern.</p>									
Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginn		Datum der Probenahme für Gesundheitstests					
		Aufenthalt des Spendertieres	Samenentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2		CEM II.4.4.3	
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
					EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22
<p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem in Anhang I Spalte 2 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 genannten Teil des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p> <p>(3) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semens_ova/equine/index_en.htm</p> <p>(4) Datum gemäß Nummer II.4.6 in der Tabelle eintragen (unter Befolgung der Anleitung in Teil II der Erläuterungen).</p> <p>(5) Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer sind nicht erforderlich bei Spender-Equiden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von infektiöser Anämie der Einhufer gilt und sofern vor und während des Zeitraums der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island eingeführt wurden.</p> <p>(6) Für die Sendung nicht zutreffende Programme durchstreichen.</p> <p>(7) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.</p> <p>(8) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>									
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>									
(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.									

Abschnitt B

MUSTER 2 — Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Samenbeständen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und/oder gelagert und nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt werden

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code		
	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code		
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl	
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		
		I.20. Menge				
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> ISO-Code			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnummer des Zentrums Menge						

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
 (Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation, in der der vorstehend bezeichnete Samen für die Ausfuhr in die Europäische Union entnommen, aufbereitet und gelagert wurde,

II.1.1. ist gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;

II.1.2. befindet sich im Gebiet bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁶⁾ in einem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das am Tag der Samenentnahme bis zum Datum des Versands frei war von

- Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
- Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit zwei Jahren),
- Rotz und Beschälseuche (seit sechs Monaten);

II.1.3. war in dem Zeitraum beginnend ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Tag der Versendung des Samens nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit einer der folgenden Auflagen gesperrt:

II.1.3.1. Wurden nicht alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, dauerte die Sperre

- im Fall von Pferdeenzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet werden,
- im Fall infektiöser Anämie der Einhufer so lange, bis alle nach Schlachtung der infizierten Tiere verbleibenden Equiden mit Negativbefund zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,
- im Fall vesikulärer Stomatitis sechs Monate,
- im Fall von Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall,
- im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;

II.1.3.2. wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und der Betrieb desinfiziert, so betrug die Dauer der Sperre 30 Tage bzw. im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion des Betriebs in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;

II.1.4. beherbergte in dem Zeitraum ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Datum des Versands dieses Samens ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen equiner Virusarteriitis und kontagiöser equiner Metritis aufwiesen.

II.2. Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Bedingungen:

II.2.1. Sie wurden ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrer Einfuhr) in dem Gebiet bzw. im Fall der Regionalisierung in einem Teil des Gebiets ⁽¹⁾ des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum frei war von

- Pferdepest im Sinne der EU-Rechtsvorschriften,
- Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit zwei Jahren),
- Rotz (seit sechs Monaten),
- Beschälseuche (seit sechs Monaten);

⁽¹⁾ entweder [II.2.2. sie stammten aus dem Gebiet des Ausfuhrlandes, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis war;]

Teil II: Bescheinigung

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt B

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) oder	[II.2.2. sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis unterzogen, durchgeführt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einstellung in die Station anhand einer am (4) entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]		
II.2.3.	sie stammten aus Betrieben, die am Tag der Einstellung der Tiere in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.1.3 erfüllten.		
II.3.	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:		
II.3.1.	Sie wiesen am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf;		
II.3.2.	sie wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt;		
II.3.3.	sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen equiner Virusarteriitis aufwiesen;		
II.3.4.	sie wurden in den letzten 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;		
II.3.5.	nach bestem Wissen und Gewissen kamen sie in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Kontakt, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit litten;		
II.3.6.	sie wurden gemäß einem Testprogramm entsprechend Nummer II.3.7 in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor folgenden Tiergesundheitstests unterzogen:		
II.3.6.1.	einem Agargel-Immudiffusionstest (Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund (3);		
(1) entweder	[II.3.6.2. einem Serumneutralisationstest auf equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit Negativbefund;]		
(1) oder	[II.3.6.2. einem Virusisolationstest auf equine Virusarteriitis anhand einer Aliquote des gesamten Samens mit Negativbefund;]		
II.3.6.3.	einem Test auf kontagiöse equine Metritis, durchzuführen zweimal im Abstand von sieben Tagen durch Isolierung des <i>Taylorella equigenitalis</i> -Erregers aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit Negativbefund;		
II.3.7.	sie wurden einem der folgenden Testprogramme (5) unterzogen:		
II.3.7.1.	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten. Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) entnommen wurden, und zwar frühestens 14 Tage nach Beginn des vorgenannten Aufenthaltszeitraums und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison;		
II.3.7.2.	der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station kamen unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten. Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4), entnommen wurden, und zwar innerhalb der letzten 14 Tage vor der ersten Samenentnahme und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison. Der Test gemäß Nummer II.3.6.1 wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 120 Tage vor der Samenentnahme am (4) entnommen wurde. Der Test gemäß Nummer II.3.6.2 wurde zuletzt durchgeführt		
(1) entweder	[höchstens 30 Tage vor der Samenentnahme am (4);]		
(1) oder	[der Status „Nichtausscheider“ des auf equine Virusarteriitis seropositiv getesteten Hengstes wurde durch einen Virusisolationstest bestätigt, der höchstens 1 Jahr vor der Samenentnahme am (4) durchgeführt wurde;]		

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt B

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden während der für gefrorenen Samen obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen und frühestens 14 Tage nach der Samenentnahme anhand von Proben durchgeführt, die am⁽⁴⁾ und am⁽⁴⁾ entnommen wurden.</p> <p>II.4. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.</p>		
<p><i>Erläuterungen</i></p>		
<p>Teil I:</p>		
<p>Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p>		
<p>Feld I.22: „Anzahl Packstücke“ entspricht der Anzahl der Container.</p>		
<p>Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.</p>		
<p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.</p>		
<p>Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.</p>		
<p>„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p>		
<p>Teil II:</p>		
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p>		
<p>(²) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem in Anhang I Spalte 2 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 genannten Teil des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p>		
<p>(³) Der Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer sind nicht erforderlich bei Spender-Equiden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von infektiöser Anämie der Einhufer gilt und sofern vor und während des Zeitraums der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island eingeführt wurden.</p>		
<p>(⁴) Datum einsetzen.</p>		
<p>(⁵) Für die Sendung nicht zutreffende Programme durchstreichen.</p>		
<p>(⁶) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p>		
<p>Name (in Großbuchstaben):</p>	<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p>	
<p>Datum:</p>	<p>Unterschrift:</p>	
<p>Stempel:</p>		
<p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		

Abschnitt C

MUSTER 3 — Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Samen von Equiden, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, sowie von Sendungen mit Samenbeständen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation versandt wurden

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.					
			I.3. Zuständige oberste Behörde							
			I.4. Zuständige örtliche Behörde							
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.							
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code	I.8. Herkunftsregion		Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports								
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen				
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke		I.24.				
I.23. Plomben-/Containernummer										
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>										
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland		ISO-Code		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren				Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer des Zentrums	Menge

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation ⁽³⁾, in der der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Samen gelagert wurde,

⁽¹⁾ *entweder* [II.1.1. erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.]

⁽¹⁾ *oder* [II.1.1. erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.]

II.2. Der zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Samen

II.2.1. wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation ⁽⁴⁾, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird und

⁽¹⁾ *entweder* [sich im Ausfuhrland befindet;]

⁽¹⁾ *oder* [sich in ⁽²⁾, befindet, und der Samen wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Equidensamen in die Europäische Union;]

II.2.2. wurde in die im Feld I.11 bezeichnete Station unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen in

⁽¹⁾ *entweder* [Muster 1 in Anhang I Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU ⁽⁵⁾;]

⁽¹⁾ *oder* [Muster 2 in Anhang I Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU ⁽⁵⁾;]

⁽¹⁾ *oder* [der Entscheidung 96/539/EG der Kommission ⁽⁵⁾;]

II.2.3. wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen von Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.2.4. wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot, aus der/dem der Samen versandt wird.

Feld I.17: Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Veterinärbescheinigung(en) angeben, das/die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, zum vorstehend bezeichneten Samendepot begleitet hat/haben. Die Originaldokumente bzw. bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.23: Plomben- und Containernummer angeben.

Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.

Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.

„Zulassungsnummer des Zentrums“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

LAND:

Samen von Equiden — Abschnitt C

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem in Anhang I Spalte 2 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 genannten Teil des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Anhangs einzustufen ist.</p> <p>(³) Nur zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</p> <p>(⁴) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm und http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</p> <p>(⁵) Die Originaldokumente bzw. bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die den vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der der Samen stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten Zentrum, aus dem der Versand des Samens erfolgt, begleitet haben, sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____</p> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p> <p>Stempel: _____</p> <p>_____</p> <p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		

ANHANG II

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden

TEIL 1

Erläuterungen zu den Bescheinigungen

<p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 2 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Veterinärbescheinigungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p>	<p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates ⁽¹⁾ gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.</p>
---	--

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

TEIL 2

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und aus einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit/ Erzeugungseinheit versandt wurden

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
			Zulassungsnummer					
			Zulassungsnummer					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland		ISO-Code		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer der Einheit	Menge		

LAND: **Eizellen/Embryonen von Equiden**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes ⁽²⁾
(Name des Ausfuhrlandes)

bescheinigt hiermit Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

- II.1. Die vorstehend bezeichneten Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾
- II.1.2. wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit ⁽³⁾ entnommen ⁽¹⁾/erzeugt ⁽¹⁾, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert wird;
- II.1.3. wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entnommen ⁽¹⁾/erzeugt ⁽¹⁾, aufbereitet und gelagert;
- II.1.4. wurden an einem von anderen Teilen des Betriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instand gehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;
- II.1.5. wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.1.6 fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;
- II.1.6. stammen von Spenderstuten, die
 - II.1.6.1. ununterbrochen drei Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von drei Monaten direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurden, seit ihrer Einfuhr) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ in dem Teil des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum
 - als nicht von Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ galt,
 - seit mindestens zwei Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,
 - seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;
 - ⁽¹⁾ entweder II.1.6.2. aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis war;]
 - ⁽¹⁾ oder II.1.6.2. innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest auf vesikuläre Stomatitis unterzogen wurden, durchgeführt anhand einer am ⁽⁴⁾ entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]
 - ⁽¹⁾ entweder II.1.6.3. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾ bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Betrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ erfüllten, und insbesondere]
 - ⁽¹⁾ oder II.1.6.3. in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾ bis – im Fall gefrorener Eizellen ⁽¹⁾/Embryonen ⁽¹⁾ – zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Betrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG ⁽⁸⁾ erfüllten, und insbesondere]
 - ⁽¹⁾ entweder II.1.6.3.1. wurden nicht alle in dem Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Betrieb war frei von
 - jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten ab dem Tag, an dem die von der Seuche befallenen Equiden geschlachtet wurden,
 - infektiöser Anämie der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um einen Negativbefund bei einem Agargel-Immendiffusionstest (Coggins-Test) zu erzielen, durchgeführt anhand von Proben, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere zweimal im Abstand von drei Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden,
 - vesikulärer Stomatitis während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall,
 - Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall,
 - Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall]
 - ⁽¹⁾ oder II.1.6.3.1. wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und der Betrieb desinfiziert, der Betrieb war mindestens 30 Tage lang frei von jeder Art von Pferdeenzephalomyelitis, vesikulärer Stomatitis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Beseitigung der Tiere die Desinfektion des Betriebs in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;]

LAND:		Eizellen/Embryonen von Equiden	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.6.4.	in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in Betrieben gehalten wurden, die allesamt mindestens 60 Tage lang frei von klinischen Anzeichen kontagiöser equiner Metritis waren;		
II.1.6.5.	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6 und II.1.6.7 und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;		
II.1.6.6.	mit Negativbefund einem Agargel-Immendiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am ⁽⁴⁾ entnommen wurde, d. h. während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen, und der Test wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die am ⁽⁴⁾ entnommen wurde, d. h. höchstens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen ⁽⁵⁾ ;		
II.1.6.7.	einem Erreger-Identifizierungstest auf kontagiöse equine Metritis durch Isolierung des <i>Taylorella-equi</i> -Erregers nach einer Kultivierung von 7 bis 14 Tagen unterzogen wurden, und zwar anhand von Proben, die während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am ⁽⁴⁾ und am ⁽⁴⁾ entnommen wurden, sowie anhand einer zusätzlichen Kulturprobe, die an der Zervikalschleimhaut während einer der Östrusperioden am ⁽⁴⁾ entnommen wurde, wobei der Befund jeweils negativ war;		
II.1.6.8.	nach bestem Wissen und Gewissen in den letzten 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt kamen, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit leiden;		
II.1.6.9.	am Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;		
II.1.7.	wurden nach dem Datum entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾ , an dem die in Feld I.11 bezeichnete Embryo-Entnahmeeinheit ⁽¹⁾ /Erzeugungseinheit ⁽¹⁾ von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;		
II.1.8.	wurden unmittelbar nach ihrer Entnahme ⁽¹⁾ /Erzeugung ⁽¹⁾ unter zugelassenen Bedingungen aufbereitet und mindestens 30 Tage gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
II.2.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung ⁽¹⁾ /durch In-vitro-Befruchtung ⁽¹⁾ mit Samen erzeugt, der die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem in der Liste in Anhang I Spalten 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Drittland oder Teil eines Drittlands befinden, aus denen die Einfuhr von Equidensamen von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2004/211/EG zugelassen ist, wie in deren Anhang I in den Spalten 11, 12 und 13 angegeben ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ;		
II.3.	Die zur In-vivo-Erzeugung der vorstehend bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen in Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen in Nummer II.1.1 bis II.1.8 dieser Bescheinigung ⁽¹⁾ .		
<i>Erläuterungen</i>			
Teil I:			
Feld I.11:	„Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm		
Feld I.22:	„Anzahl Packstücke“ entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23:	Plomben- und Containernummer angeben.		
Feld I.28:	Bei „Kategorie“ angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.		
	„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tiers.		
	Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.		
	Die „Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden; eine entsprechende Liste findet sich auf der Website der Kommission unter http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm		

LAND:		Eizellen/Embryonen von Equiden
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b.
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Nur in den Spalten 2 und 4 von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführte Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen auch die endgültige Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden gestattet ist, wie in Anhang I Spalte 14 der genannten Entscheidung angegeben.</p> <p>(³) Nur zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</p> <p>(⁴) Datum einsetzen.</p> <p>(⁵) Der Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer sind nicht erforderlich bei Spender-Equiden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von infektiöser Anämie der Einhufer gilt und sofern vor und während des Zeitraums der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island eingeführt wurden.</p> <p>(⁶) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgelistet sind: http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm</p> <p>(⁷) Gilt nicht für Eizellen.</p> <p>(⁸) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (*)</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		
<p>(*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>		